
Vollstreckung eines Titels auf Erteilung des Buchauszuges bei vertretenem Unternehmen mit Sitz im Ausland

Die Verurteilung zur Erteilung eines Buchauszuges ist gegenüber einem vertretenen Unternehmen, welches seinen Sitz im Ausland hat, ausnahmsweise nach § 888 ZPO unmittelbar mittels Zwangsgeldes zu vollstrecken. Die Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers ist bei einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme im Ausland nicht möglich, so dass ein Verweis auf die übliche Vollstreckung nach § 887 ZPO ins Leere geht.

Darüber hinaus hat der Umfang der am Sitz des Unternehmens im Ausland erforderlichen Buchführungspflichten keine Auswirkungen auf einen nach deutschem Recht zu beurteilen Handelsvertretervertrag. Den Buchauszug mit allen erforderlichen Angaben nach § 87 c HGB schuldet dieser Unternehmer gleichwohl in vollem Umfang.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 5. April 2005 – 6 W 15/05.

Die Verurteilung zur Erteilung eines Buchauszuges ist grundsätzlich als vertretbare Handlung nach § 887 ZPO zu vollstrecken. Ausnahmsweise ist hier jedoch eine Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO mittels Zwangsgeld statthaft, da die Beklagte ihren Sitz im Ausland hat. Bei einer Ersatzvornahme gemäß § 887 Abs. 1 ZPO im Ausland wäre die Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers, die im Fall eines Widerstandes des Schuldners erforderlich werden könnte (§ 892 ZPO), nicht möglich. Deshalb ist ein Schuldner mit Sitz im Ausland zur Erteilung eines Buchauszuges ausnahmsweise durch Zwangsgeld gemäß § 888 Abs. 1 ZPO anzuhalten, auch wenn die Fruchtlosigkeit einer Ersatzvornahme ohne Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers nicht feststeht.

Dem vertretenen Unternehmer sei zwar zuzugeben, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung dann nicht in Betracht kommen, wenn die Unmöglichkeit der Leistung feststehe. Gerade dies sei jedoch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erteilung des Buchauszuges nicht zu bejahen. Das Unternehmen sei gehalten, die Angaben entsprechend dem Versäumnis-Teilurteil zusammenzustellen, soweit dies aus den Unterlagen möglich sei. Sofern Auftragsdatum und Auftragsnummer in den Unterlagen nicht vorhanden sein sollten, sei dies in der geschuldeten Zusammenstellung jeweils anzugeben.

Es werde vom Gericht auch nicht verkannt, dass ein dänisches Unternehmen den staatlichen Regelungen in Dänemark unterliege, sich also hinsichtlich des Umfangs der Buchführungspflicht an die eigenen innerstaatlichen Vorschriften zu halten habe. Dies habe jedoch keine Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Beziehungen

bzw. die allgemeine rechtliche Situation der Parteien dieses Rechtsstreits und dieses Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Das Rechtsverhältnis der Parteien bestimme sich nach den Vorschriften des deutschen Rechts, das dänische Unternehmen deshalb dem deutschen Handelsvertreter auch die nach dem deutschen Handelsvertreterrecht vorgesehenen Auskünfte und Leistungen schulde. Dies war Grundlage des Versäumnis-Teilurteils und bleibe Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung der tenorierten Verpflichtung, einen Buchauszug in geordneter Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Auch habe das Unternehmen diese Informationen an den Geschäftssitz des Handelsvertreters zu übermitteln. Der Handelsvertreter dürfe mithin ohne Kostenerstattung seitens des Unternehmens nicht verpflichtet sein, an deren Geschäftssitz zwecks Einsichtnahme zu reisen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.